



**B9-0520/2022**

21.11.2022

# **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa  
(2022/2952(RSP))

**Clara Aguilera, César Luena**  
im Namen der S&D-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa  
(2022/2952(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union fünf Großraubtierarten heimisch sind: der Braunbär, der Wolf, der Vielfraß und zwei Luchsarten, der Eurasische Luchs und der Pardelluchs; in der Erwägung, dass die Zahl und die Verbreitung dieser Arten in der Vergangenheit infolge menschlicher Aktivitäten dramatisch zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass Großraubtiere Raubtiere sind und an der Spitze der trophischen Pyramide des Ökosystems stehen; in der Erwägung, dass es sich bei einigen Großraubtieren (z. B. beim Vielfraß) auch um Aasfresser handelt, denen daher im Ökosystem auch eine gesundheitliche Rolle zufällt; in der Erwägung, dass darüber hinaus omnivore Großraubtierarten (z. B. Braunbären) durch ihren Ernährungszyklus zur Verbreitung von Pflanzen- und Obstsaamen beitragen und so die Vegetationsstruktur und die Vielfalt im jeweiligen Ökosystem verbessern; in der Erwägung, dass sie wichtige Ökosystemleistungen erbringen und eine entscheidende ökologische Rolle spielen, indem sie auf die allgemeine Funktionsweise natürlicher Ökosysteme ausgleichend wirken;
- B. in der Erwägung, dass sich die meisten Populationen von Großraubtieren, etwa des Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*), des Braunbären (*Ursus arctos*), des Wolfs (*Canis lupus*) und des Schakals (*Canis aureus*), in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich erholt haben und in Gebiete zurückgekehrt sind, in denen sie zuvor als ausgestorben galten; in der Erwägung, dass nach einer Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs (*Canis lupus*) in Europa in den letzten zehn Jahren in Europa ein Anstieg der Wolfspopulation um mehr als 25 % gemeldet wurde<sup>3</sup>; in der Erwägung, dass dies zeigt, dass Investitionen in die Erhaltung und die Zusammenarbeit zwischen vielen verschiedenen Interessenträgern sowie der Rechtsrahmen der Habitat-Richtlinie der EU und des Übereinkommens von Bern Früchte tragen;
- C. in der Erwägung, dass viele Großraubtierpopulationen trotz der Erholung nach wie vor erheblichen Bedrohungen wie der Wilderei sowie der Zerstückelung oder

---

<sup>1</sup> ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

<sup>3</sup> <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 2.

Verschlechterung ihrer Lebensräume ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass nach den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen<sup>4</sup> nur drei von neun Wolfspopulationen in Europa (gemäß der Roten Liste der Weltnaturerschutzwahlunion) als nicht gefährdet eingestuft werden, dass nur drei von zehn Braunbärenpopulationen und nur drei von elf Eurasischen Luchspopulationen in diese Kategorie fallen; in der Erwägung, dass die Wolfspopulationen in Europa nach wie vor bedroht (gefährdet) sind und der Pardelluchs nach wie vor gefährdet ist, obwohl seine Population im Jahr 2021 1365 Tiere ausmachte<sup>5</sup>;

- D. in der Erwägung, dass die Koexistenz mit Großraubtieren zu Konflikten mit sozioökonomischen Interessen des Menschen führen kann; in der Erwägung, dass es zwar Lösungen zur Vermeidung und Abmilderung von Konflikten gibt, das Bewusstsein für diese Lösungen jedoch nach wie vor gering ist und die Umsetzung stockend verläuft; in der Erwägung, dass Konflikte von einem wahrgenommenen abstrakten Risiko bis hin zu Schäden an Vieh und Eigentum und in seltenen Fällen bis hin zu unerwünschten engen Begegnungen und dem Verlust von Menschenleben reichen können;
- E. in der Erwägung, dass Berichten<sup>6</sup> zufolge Wolfspopulationen sich angesichts des Fehlens großer Wildnisgebiete in Europa fast vollständig in stark vom Menschen veränderten Landschaften ansiedeln, in denen Menschen Vieh züchten, wildlebende Huftiere bejagen und Wälder und Berge für den Tourismus und zur Erholung nutzen;
- F. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt der Erhaltung und Bewirtschaftung von Großraubtieren auf langfristig lebensfähigen Populationen und der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands für Großraubtierpopulationen in Europa liegen sollte; in der Erwägung, dass Großraubtiere gemäß der Habitat-Richtlinie der EU eine Zukunft in Koexistenz mit dem Menschen und als integraler Bestandteil von Ökosystemen und Landschaften in ganz Europa haben sollten;
- G. in der Erwägung, dass die Überwachung und Bewirtschaftung von Wölfen, Bären und Schakalen in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt und nicht auf europäischer Ebene erfolgt; in der Erwägung, dass die Überwachungsansätze sehr unterschiedlich sind, was zu einer heterogenen Qualität und Quantität der Daten zu Populationen von Großraubtieren führt;
- H. in der Erwägung, dass der Raubfraß an Nutztieren durch Wölfe die Hauptursache für Intoleranz gegenüber Wölfen in von Menschen dominierten Landschaften ist, wo er zu erheblichen Verlusten von etwa 40 000 Tieren pro Jahr führt, insbesondere bei Schafen,

---

<sup>4</sup> Linnell, J. D. C. und Cretois, B., „The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe“ (Das Wiederaufkommen von Wölfen und anderen Großraubtieren und die Auswirkungen auf Landwirte und ihre Existenzgrundlage in ländlichen Regionen Europa), Studie für den Ausschuss für Landwirtschaft, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel 2018.

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/617488/IPOL\\_STU\(2018\)617488\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/617488/IPOL_STU(2018)617488_EN.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.miteco.gob.es/es/biodiversidad/temas/inventarios-nacionales/censodelinceiberico2021\\_tcm30-541552.pdf](https://www.miteco.gob.es/es/biodiversidad/temas/inventarios-nacionales/censodelinceiberico2021_tcm30-541552.pdf)

<sup>6</sup> <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 2.

teilweise domestizierten Rentieren und, an einigen Orten, Hunden<sup>7</sup>; in der Erwägung, dass einige Länder unverhältnismäßig stark betroffen sind, je nach lokalen ökologischen (alternative Beute) und sozioökonomischen Bedingungen (Tierzuchtmethoden, Präventionsmaßnahmen, Bewirtschaftungspläne, angewandte Entschädigungsregelungen, zuständige nationale Einrichtungen) sowie von der Größe ihres nationalen Verbreitungsgebiets<sup>8</sup>; in der Erwägung, dass Nutztiere, insbesondere, wenn sie auf eingezäunten und offenen Weiden gehalten werden, aufgrund des zunehmenden Vorkommens von Großraubtieren (je nach den ergriffenen Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit) einem höheren Risiko von Raubfraß ausgesetzt sind;

- I. in der Erwägung, dass Weidehaltung und extensive Weidewirtschaft dazu beitragen, lokale Rassen und die biologische Vielfalt zu erhalten; in der Erwägung, dass die Weidewirtschaft, insbesondere in Berggebieten, ein wichtiges ökologisches und kulturelles Gut ist;
  - J. in der Erwägung, dass es einer konstruktiven Koexistenz von Großraubtieren und Viehzucht bedarf, wo sich der Erhaltungszustand von Großraubtieren weiter positiv entwickeln kann, während den Landwirten Instrumente und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt würden, um Angriffe auf Nutztiere zu bekämpfen und zu verhindern;
  - K. in der Erwägung, dass wirksame und angemessene Verfahren zur Konfliktprävention und -minderung eingeführt werden müssen; in der Erwägung, dass alle Bewirtschaftungsentscheidungen auf wissenschaftlichen und soliden Daten beruhen und ökologische, soziale und wirtschaftliche Perspektiven berücksichtigen sollten; in der Erwägung, dass zusätzliche Anstrengungen zur Überwachung der Großraubtierpopulationen und zur Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen des Vorkommens von Großraubtieren erforderlich sein werden;
1. begrüßt die positiven Ergebnisse der auf biologische Vielfalt bezogenen Maßnahmen im Hinblick auf die Wiederansiedlung von Großraubtierarten in der EU; stellt fest, dass das zunehmende Vorkommen von Großraubtieren positive Auswirkungen auf das Funktionieren und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und ökologische Prozesse haben kann, was unter anderem zur Regulierung der Populationen wildlebender Huftiere beiträgt;
  2. erachtet es für wichtig, für eine ausgewogene Koexistenz von Mensch und Tier, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu sorgen; weist darauf hin, dass Großraubtiere, insbesondere Wölfe und Bären, die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft beeinträchtigen können, insbesondere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die reich an biologischer Vielfalt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Koexistenz sicherzustellen, damit die nachhaltige Entwicklung und die Dynamik ländlicher Gebiete aufrechterhalten wird, insbesondere was traditionelle landwirtschaftliche Verfahren wie Weidewirtschaft betrifft;

---

<sup>7</sup> <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 11.

<sup>8</sup> <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 11.

3. nimmt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ vom 12. Oktober 2021 zur Kenntnis<sup>9</sup>; betont, dass die Kommission dafür verantwortlich ist, gegebenenfalls ihren Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (Habitat-Richtlinie), einschließlich der Auslegung der Artikel 12 und 16, auf dem neuesten Stand zu halten;
4. betont, dass die Populationen von Großraubtieren regelmäßig überwacht werden müssen, um Erhaltungsmaßnahmen strategisch zu planen, vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung von Konflikten umzusetzen und die Ergebnisse aller Maßnahmen zu bewerten; weist darauf hin, dass die Überwachung auf einer soliden Methodik beruhen, die Beteiligung verschiedener Interessenträger fördern und erleichtern sollte und dass ihre Ergebnisse regelmäßig der Gesellschaft und den wichtigsten Interessengruppen mitgeteilt werden sollten;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, für verschiedene Interessenträger, einschließlich ländlicher Akteure, Gelegenheiten zu schaffen, zu denen sie die Thematik Großraubtiere erörtern können; fordert sie nachdrücklich auf, Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für vorbeugende Maßnahmen gegen Angriffe auf Nutztiere bereitzustellen; fordert die Kommission auf, auf Unionsebene einen konstruktiven Dialog zwischen den Interessenträgern über die Koexistenz von Menschen, Vieh und Großraubtieren weiter zu fördern, etwa im Rahmen der EU-Plattform zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren, und die Entwicklung koordinierter Ansätze in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen;
6. weist darauf hin, dass Ausnahmeregelungen im Einklang mit der Habitat-Richtlinie und dem Berner Übereinkommen nur von Fall zu Fall angewandt werden sollten, wenn alle anderen Alternativlösungen gescheitert sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Anwendung von Ausnahmeregelungen für die Kontrolle von Großraubtieren, einschließlich Bären, klar von Jagdtätigkeiten getrennt ist;
7. betont, dass sich der Klimawandel, Wirtschaftskrisen und die zunehmende Verdrängung stärker auf Bergbauernhöfe auswirken; macht insbesondere darauf aufmerksam, dass die häufigeren Angriffe durch Wölfe schwerwiegendere Auswirkungen auf die Nutztierhaltung in den Alpen haben; weist darauf hin, dass die Betriebe in Berggebieten klein und mit hohen Mehrkosten verbunden sind und geschützt und gefördert werden sollten, da sie zum Schutz der Berglandschaft und zum Schutz der biologischen Vielfalt in unwirtschaftlichen Gebieten beitragen;
8. bedauert, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Erhebungs- und Überwachungsmethoden anwenden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten für jede der verschiedenen Großraubtierarten geeignete Überwachungsmethoden anwenden; betont, dass die Überwachung durch die Harmonisierung der Methoden koordiniert werden sollte, insbesondere für länderübergreifende Populationen, um die genauesten Daten über die jeweiligen Populationen in ihren biogeografischen Regionen in den betreffenden Mitgliedstaaten

---

<sup>9</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1>

zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte über die Umsetzung von Artikel 16 umfassend zu gestalten und in diese Berichte alle relevanten Informationen aufzunehmen, einschließlich der Überwachung der Auswirkungen von Ausnahmeregelungen;

9. betont, dass die meisten Großraubtierpopulationen in Europa grenzüberschreitend auftreten, was eine Zusammenarbeit über Verwaltungsgrenzen hinweg erfordert; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, umfassende und vorzugsweise grenzüberschreitende multinationale Aktionspläne auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, deren Entwicklung und Umsetzung die Beteiligung verschiedener Interessenträger im Rahmen eines inklusiven Prozesses erfordern sollte;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessen über den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, über Ausgleichsmaßnahmen für Projekte mit negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und über Ausnahmeregelungen, die sie möglicherweise für strenge Schutzmaßnahmen zugelassen haben, Bericht zu erstatten; betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch Informationen über die durch Großraubtiere verursachten Schäden sammeln und darüber Bericht erstatten;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen wirksamen rechtlichen und institutionellen Rahmen zu schaffen, um Landwirte und Züchter dabei zu unterstützen, die Koexistenz mit Subventionen für vorbeugende Maßnahmen, beratende Unterstützung und finanzielle Entschädigungssysteme zu ermöglichen, und entsprechende Vorfälle zu dokumentieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, angemessene langfristige Finanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln;
12. fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, für ausreichende Kapazitäten und Ressourcen zu sorgen, um die Bestimmungen zum Artenschutz durchzusetzen und Wilderei und Vergiftung strafrechtlich zu verfolgen;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.